

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

12. Januar 1884.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Kapitalung von Kohnberechnungen an die Großherzogliche Landarmen-Kommission betreffend, Seite 4. — Ministerial-Bekanntmachung, die Übertragung der Centralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen und mehrere anderer Kassen auf den Großherzoglichen Ministerial-Kassier Wexler betreffend, Seite 9. — Bekanntmachung des Präsidiums des Großherzoglichen Landgerichtes zu Weimar, die schlichtungliche Behandlung nach Ausschreibung der Rechtsanwaltsarbeiten des Landesherrn und der Mitglieder der Landesherrlichen Familie betreffend, Seite 10. — Ministerial-Bekanntmachung, Vergütungssätze für Natural-Versorgung der bewaffneten Macht im Frieden im Jahre 1884 betreffend, Seite 11. — Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsertrag über Erweiterung des Unternehmens der Staat-Bahnen durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Sömmerda nach Wartburg betreffend, Seite 11. — Reichs-Verordnung Seite 13.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[4] I. Hierdurch wird den Armenverbänden, Heil- und Pflege-Anstalten des Großherzogthums zur Nachachtung bekannt gemacht, daß alle nach dem 1. Januar 1884 zu erhebenden Ansprüche an den Landarmenverband des Großherzogthums durch Einreichung **doppelter Kostenberechnungen** bei der Großherzoglich Sächsischen Landarmen-Kommission geltend zu machen sind.

Weimar, den 31. Dezember 1883.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[5] II. Nachdem vom 1. Januar 1884 ab dem Großherzoglichen Ministerial-Kassier Wexler hier die Kasse- und Rechnungsführung von

- a) der Centralkasse für Feuerlösch- und Sicherheitswesen,
- b) der Kasse über die Gewerkschulen des Großherzogthums,